

# Satzung der Deutschen Gesellschaft für Integrative Paartherapie und Paarsynthese e.V. (GIPP e.V.)

- Februar 2014 -

## §1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Integrative Paartherapie und Paarsynthese“ e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Hannover.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein dient der Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen und der Befähigung zu friedfertigem, partnerschaftlichem Umgang, insbesondere in der Ehe, Familie und anderen Beziehungen, auch im gesellschaftlichen Bereich. Auf diese Weise soll ein Beitrag zur Versöhnung der Geschlechter, der Gesellschaft und im weiteren zur Versöhnung der Völker und Kulturen geleistet werden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen in Integrativer Paartherapie und Paarsynthese, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, und durch Öffentlichkeitsarbeit zu dem in § 2 Abs.1 genannten Thema. Die Paarsynthese ist ein psychotherapeutisches Verfahren und ein Lernmodell, das über reine Konfliktorientierung hinaus an der Symmetrie innerseelischer, paardynamischer und umweltrelevanter Kräftepotenziale arbeitet. Der Verein hat die Aufgabe, Maßnahmen der Weiterbildung und der Öffentlichkeitsarbeit in Integrativer Paartherapie und Paarsynthese zu initiieren, zu unterstützen, zu koordinieren und durchzuführen. Zu diesen Aufgaben gehört unter anderem:
  - a. Abhaltung von Seminaren und Vorträgen zur Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen, Forschung und Lehre der integrativen Paartherapie und Paarsynthese.
  - b. Aus- Fort- und Weiterbildung für alle Interessenten.
  - c. Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen.
  - d. Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der integrativen Paartherapie und Paarsynthese.
  - e. Die für diese Arbeit notwendigen und geeigneten Mittel bereitzustellen.
3. Der Verein ist berechtigt, ein Konto einzurichten, in das auch Spendengelder eingezahlt werden dürfen. Das Guthaben dieses Kontos wird ausschließlich dazu verwandt, Menschen den Zugang zu den vom Verein veranstalteten Seminaren zu ermöglichen, die finanziell sonst von der Teilnahme ausgeschlossen wären. Die Unterstützung kann durch Erlass eines Teils der Gebühren, Übernahme von Fahrt- und Wohnkosten im Rahmen eines solchen Seminars, Übernahme von Betreuungskosten von minderjährigen Kindern oder gebrechlichen Verwandten 1. Grades oder durch ähnliche Hilfen geschehen. Die Überprüfung der Voraussetzungen obliegt dem Vorstand.
4. Der Verein führt seine Arbeit in allgemein zugänglicher Form durch.

## §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, die bereit sind, den Verein und seine Aufgaben zu fördern. Der Beitritt ist als aktives oder als förderndes Mitglied möglich (fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht).
2. Über den Antrag auf Aufnahme als aktives oder als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.
3. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.
5. Der Austritt erfolgt zum Ende des Kalenderjahres. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
6. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

#### §5 Mitgliederbeitrag

1. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge fest.

#### §6 Haftung

1. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

#### §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Lehrkörper

#### §8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins; sie hat
  - a) die Richtlinien für die Arbeit des Vereins zu bestimmen
  - b) den Vorstand zu wählen
  - c) die Rechnungsprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören
  - d) den Jahresbericht des Vorstandes und Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten
  - e) über Satzungsänderungen, die Geschäftsordnung und die Auflösung des Vereins zu beschließen
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen durch den Vorstand schriftlich einzuladen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe es verlangt.
5. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### §9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und einem Beisitzer. Er wird auf 1 Jahr gewählt.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Frist für die Einberufung beträgt mindestens eine Woche.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 1 Genannten. Jede/r von ihnen kann den Verein allein nach außen vertreten.
5. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
6. Der Vorstand überträgt die Durchführung der Punkte a. und b. des § 2, Absatz 2 der Satzung („Abhaltung von Seminaren und Vorträgen.“ und „Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle Interessenten“) sowie die dafür notwendige Verwaltung dem Lehrkörper der GIPP e.V.
7. Er zieht zu seinen Sitzungen mindestens einen Vertreter des Lehrkörpers heran

#### § 10 Der Lehrkörper

1. Mitglied im Lehrkörper können nur Lehrtherapeuten der Paarsynthese werden.
2. Die Mitglieder des Lehrkörpers wählen aus ihren Reihen eine Weiterbildungsleitung für jeweils 4 Jahre. Die Weiterbildungsleitung besteht aus mindesten 2 Personen.
3. Die Weiterbildungsleitung schlägt der Mitgliederversammlung Lehrtherapeuten, die die Voraussetzungen nach den Weiterbildungsrichtlinien für Lehrkräfte der Paarsynthese erfüllen, zur Ernennung als neue Mitglieder des Lehrkörpers vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Vorschlag
4. Der Lehrkörper gibt sich eine Geschäftsordnung

#### § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Bei Auflösung des Vereins ist der Beschluss einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

1. Vorsitzender Prof. Dr. Bernd Bertsche
2. Ulrike Anders
3. Martin Campen